

**Kurze rechtliche Stellungnahme zur
Pressemitteilung vom 05.06.2017 der „Initiative Ausstellungsvergütung“
betreffend
„Die Kopiervergütung Kunstaussstellungen“ der
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**

von

Dr. Miriam Kellerhals

Die „Initiative Ausstellungsvergütung“ nimmt in der oben bezeichneten Pressemitteilung zu der von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (nachfolgend nur noch mit „VG“ bezeichnet) geplanten Änderung des Verteilungsplans Berufsgruppe I / Kunst Stellung. Über diese Änderungen soll in der Mitgliederversammlung der VG am 29.07.2017 abgestimmt werden. Nachfolgende rechtliche Stellungnahme wurde vom berufsverband bildender künstler*innen berlin in Auftrag gegeben.

Die Pressemitteilung enthält zunächst die Behauptung, die Änderung des Verteilungsplans sei aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich (dazu unter I.) und die weitere Behauptung, die von der VG geplante „Kopiervergütung Kunstaussstellungen“ orientiere sich an der Medienpräsenz der Künstlerinnen und Künstler (dazu unter II.), schließlich wird in der Pressemitteilung die Behauptung aufgestellt, im „alten Verfahren“ habe es „Lücken“ gegeben, die „häufig zu Betrugsfällen“ geführt hätten (dazu unter III.).

I. Europarechtliche Vorgabe

Die „Initiative Ausstellungsvergütung“ nimmt in ihrer Pressemitteilung mit der etwas verqueren Wendung, das „Verwertungsgesellschaften-Gesetz“ sei auf europäischer Ebene harmonisiert worden, offenbar auf die Richtlinie 2014/26EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (nachfolgend nur noch mit „Richtlinie“ bezeichnet) Bezug, das vom deutschen Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (nachfolgend mit „VVG“ bezeichnet) umgesetzt wurde, das am 01.06.2016 in Kraft getreten ist.

Die Richtlinie verfolgt zwei wesentliche Ziele¹: Zum einen die Transparenz und Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften zu verbessern und zum anderen die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken zu ermöglichen, letzteres ist für die vorliegende Untersuchung irrelevant. In der Richtlinie² werden Anforderungen an Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung festgelegt, um hohe Standards für die Leitungsstrukturen, das Finanzmanagement, die Transparenz und das Berichtswesen von Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten.

Die Vorgaben zur Transparenz wurden mit § 58 VVG und den im zugehörigen Anhang zu findenden detaillierten Angaben zu dem nach der vorgenannten Vorschrift zu erstellenden Transparenzbericht umgesetzt. Soweit hier von Interesse sind Verwertungsgesellschaften nach Ziff. 1 g) in Verbindung mit Ziff. 2 c) aa)/bb) Anhang zu § 58 VVG verpflichtet, Finanzinformationen über die „Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen/ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung“, zu geben.

In der Pressemitteilung wird der Anschein erweckt, mit dem Verteilungsplan der VG vom 11.07.2015 könne diese den im neuen VGG enthaltenen Transparenzvorgaben nicht gerecht werden. Dazu soll das Augenmerk zunächst auf die geplanten Änderungen desselben gerichtet werden.

Mit dem am 29.07.2017 zur Abstimmung stehenden Verteilungsplan soll insbesondere die im Verteilungsplan vom 11.07.2015 noch vorgesehene Möglichkeit der Meldung von Werken im Internet gestrichen werden. Offenbar will die Pressemitteilung diese geplante Streichung als europarechtlich geboten darstellen beziehungsweise die Bestimmungen unter Ziff. 7 des Verteilungsplans enthaltenen Bestimmungen zu „Reprografievergütung digital“ für europarechtswidrig erklären.

In Ziff. 7.8 c) und d) des Verteilungsplans vom 11.07.2015 ist geregelt, dass Berechtigte, deren Werke im „Internet“ zugänglich sind ebenso an der Ausschüttung „Reprografievergütung digital“ teilnehmen sollen wie jene, deren Werke auf CD/DVD erschienen sind.

¹ vgl. dazu Zusammenfassung der Folgenabschätzung begleitend zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt / COM(2012) 372, S. 5 ff.

² Erwägungsgrund 9 der Richtlinie

Die Ausschüttung wird nach Ziff. 7.8 c) berechnet, wobei zwischen eigenen/privaten und institutionellen/gewerblichen Webseiten differenziert wird, letztere werden doppelt gewichtet. In Ziff. 7.8 d) wird die Ausschüttung an einen einzelnen Urheber auf maximal 0,075% der jährlichen Ausschüttung begrenzt.

Ein Mangel an Transparenz ist nicht zu erkennen: in- und ausländische Urheber (Mitglieder in Schwestergesellschaften der VG) werden in Ziff. 7 des Verteilungsplans der VG vom 11.07.2015 genau über die Art der Ausschüttung unterrichtet und können in gleicher Weise daran teilnehmen.

Eine eventuelle mittelbare Diskriminierung von Urhebern aus anderen europäischen Staaten, welche die Richtlinie³ neben den Hauptzielen festschreibt, könnte durch bessere Information der Urheber anderer europäischer Staaten und deren Verwertungsgesellschaften über das Meldeverfahren von Werken im Internet vermieden werden.

Eine Änderung des Verteilungsplans der VG vom 11.07.2015 in der vorgesehenen Weise war mithin durch die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie und deren Umsetzung im VGG zur Transparenz nicht erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf eine eventuelle mittelbare Diskriminierung von Urhebern anderer europäischer Staaten. Überdies wäre eine eventuelle mittelbare Diskriminierung durch die vorgesehene Umstellung auf eine Ausschüttung der für das Kopieren aus digitalen Quellen vorgesehenen Erlöse nach Ausstellungen nicht ausgeschlossen, da andere europäische Urheber mit der „Kopiervergütung Kunstausstellungen“ nur dann berücksichtigt würden, wenn sie in den weltweit bekannten Ausstellungsstätten ihrer jeweiligen Mitgliedsstaaten ausstellen würden.

Die Aussage in der Pressemitteilung der „Initiative Ausstellungsvergütung“, der nun zur Abstimmung stehende Verteilungsplan sei aufgrund einer Harmonisierung des europäischen Rechts in der nun vorgeschlagenen Form auf eine konkrete europarechtliche Vorgabe zurückzuführen entbehrt nach alledem jeglicher Grundlage.

³ Erwägungsgrund 18

II. **„Kopiervergütung Kunstaustellungen“ im am 29.07.2017 zur Abstimmung stehenden Verteilungsplan der VG wird nicht nach „Medienpräsenz“ der Künstlerinnen und Künstler bestimmt**

Ausstellungen sind bislang nicht in die Verteilungspläne einbezogen gewesen. Im Verteilungsplan der VG vom 11.07.2015 taucht noch nicht einmal der Begriff „Ausstellung“ auf.

Im Verteilungsplan vom 17.12.2016 ist eine Ausstellungsvergütung angedacht und in dessen § 43 Abs. 4 vorgesehen, dass in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ künftig 20% im Zusammenhang mit Ausstellungen ausgeschüttet werden sollen, genannt „Ausstellungskopiervergütung“. In § 43 Abs. 8 ist hinsichtlich des genaueren Schlüssels aber lediglich ein Blanko-Absatz folgenden Inhalts enthalten:

„[8] Verteilung Kunst/Ausstellungskopiervergütung
Dieser Teil des Verteilungsschemas wird noch erarbeitet.“

Der nun zur Abstimmung anstehende Verteilungsplan enthält einen Entwurf für die Neufassung § 43 Abs. 8, in diesem wird erstmals definiert, was eine Ausstellung sein soll. Der Begriff der Ausstellung setzt nach dieser Definition voraus, dass der Ausstellende **regelmäßig** ausstellt, insbesondere in einem Museum, einem Kunstverein, einer Galerie oder einer kommunalen Einrichtung, die innerhalb regelmäßiger Öffnungszeiten zugänglich ist oder im öffentlichen Raum stattfindet und die öffentlich beworben wird. Problematisch ist hier insbesondere der Begriff der „**regelmäßigen**“ Ausstellungstätigkeit. Die Definition wird von den Verfassern des Entwurfs allerdings offenbar selbst als problematisch erachtet, denn im letzten Satz des definierenden Absatzes findet sich folgende Regelung für Zweifelsfälle:

„Zweifelsfälle werden vom ehrenamtlichen Berufsgruppenvorsitzenden der Berufsgruppe I entschieden.“

Ob die Entscheidung des ehrenamtlichen Berufsgruppenmitglieds der Berufsgruppe I einer internen Kontrolle unterliegt und gegebenenfalls welcher, erfährt allerdings keine Regelung.

Sodann wird geregelt, welche Ausstellungen „meldefähig“ sein sollen, irritierenderweise sind hier in „Sparte A“ zunächst „ausländische, weltweit bekannte Ausstellungsstätten, die in einer abschließenden Liste geführt werden“ sollen, enthalten. In den „Sparten B bis D“ finden sich sodann gestaffelt:

- „Sparte B“ weltweit bekannte Ausstellungsstätten in Deutschland
- „Sparte C“ national herausragende Ausstellungsstätten in Deutschland
- „Sparte D“ regional und lokal bekannte Ausstellungsstätten in Deutschland

Hinsichtlich des Anteils der Ausschüttung für „Sparte A“ wird darauf verwiesen, dass der Verwaltungsrat diesen Anteil auf der Grundlage „geeigneter, gegebenenfalls von der VG [Bild-Kunst] zu erhebender Daten“ ermittele. Die Differenz zu den „gesamten Verteilungsrückstellungen“ bilde den Anteil für inländische Ausstellungsstätten (Sparten B, C, D). Hinsichtlich der Sparten A bis C sollen „regelmäßig zu aktualisierende, abschließende Listen geführt [werden], die als maßgebliche Kriterien die Besucherzahlen und die Bekanntheit der Ausstellungsstätten aufweisen“. In Sparte D sollen alle Häuser fallen, die nicht in den für die Sparten A bis C geführten Listen enthalten sind.

In der Pressemitteilung heißt es offenbar ganz losgelöst vom soeben dargestellten Regelungsgehalt und überdies irreführend, die „Kopiervergütung Kunstausstellungen“ orientiere sich an der „Medienpräsenz der Künstlerinnen und Künstler“, tatsächlich aber ist im Entwurf des § 43 Abs. 8 des zur Abstimmung stehenden Verteilungsplans der Begriff „Medienpräsenz“ gar nicht enthalten, vielmehr werden die in die Verteilung der Erlöse einfließenden Wertungsfaktoren allein nach der Zuordnung zu den Ausstellungsstätten in den Sparten A bis D ermittelt. Dabei bliebe im Zweifelsfalle ein besonderes großes Medienecho einer Ausstellung in regional oder lokal bekannten Ausstellungsstätten in Deutschland ebenso unberücksichtigt wie ein kleines Medienecho einer Ausstellung in einer weltweit herausragenden Ausstellungsstätte (Sparten A und B): Berechtigte, die in weltweit bekannten Ausstellungsstätten ausstellen, würden ungeachtet des Medienechos vielmehr stets mit dem dreifachen Punktwert von Berechtigten, die in Ausstellungsstätten der Sparte D ausstellen, in die Ausschüttung einbezogen werden; und zwar auch dann, wenn eine solche Ausstellung ein internationales, überproportionales Echo auslösen würde und mithin die Werke des Berechtigten besonders häufig kopiert werden würden.

Hinsichtlich der „Kopiervergütung digitale Quellen Kunst“ soll nach dem Entwurf im zur Abstimmung stehenden Verteilungsplan, § 44 Abs. 1 und 2, ebenfalls ein pauschalierendes Verfahren zur Anwendung kommen. „Internet- und Social Media Auftritte“ sollen in vier Sparten A bis D aufgeteilt werden. Zu Sparte A sollen Auftritte von „Museen, Kunstvereinen, Ausstellungshäusern, Onlinepresse, Kunst-Blogs, Künstler-Websites, Galerien

mit Ausstellungsprogramm sowie Autorengalerien/Produzentengalerien“ gehören. Die dafür vorgesehenen Verteilungsrückstellungen, deren Höhe soweit ersichtlich nicht prozentual festgelegt ist, sollen wiederum pauschal der „Kopiervergütung Kunstausstellung“ zugeschlagen werden; wohlgermerkt ohne jeden Zusammenhang mit der tatsächlichen Medienpräsenz.

Der zur Abstimmung stehende Entwurf führt also nicht nur die „Kopiervergütung Kunstausstellung“ neu ein und sieht für sie 20% der „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ vor, vielmehr sollen nach dessen § 44 Abs. 2 alle vorgenannten Internet und Social Media Auftritte (Sparte A) unabhängig von Zahl und Intensität mit einer Pauschale honoriert werden, die **ausschließlich** an Berechtigte ausgeschüttet wird, die im jeweiligen Verteilungsjahr an **Ausstellungen** teilgenommen haben; **und auch das nur**, wenn die jeweiligen Ausstellungsstätten unter die Definition der „Ausstellung“ des § 43 Abs. 8 fallen und es sich um eine nach diesem Absatz „meldefähige“ Ausstellung handelt.

Die mit dem Entwurf des zur Abstimmung stehenden Verteilungsplans „Kopiervergütung Kunstausstellungen“ orientiert sich folglich nicht an der Medienpräsenz der berechtigten Künstlerinnen und Künstler, sondern allein an der Kategorie der Ausstellungsstätte, in der sie ausstellen, wobei „weniger bekannte“ Ausstellungsstätten ungeachtet des jeweiligen Medienechos nur mit einem Drittel des Wertes der bekannteren Ausstellungsstätten berücksichtigt werden sollen.

Verschwiegen wird in der Pressemitteilung, dass mit der „Kopiervergütung Kunstausstellung“ die bislang vorgesehene Vergütung für eine Nutzung von Werken im Internet de facto vollständig zugunsten einer höheren Vergütung ausstellender Berechtigter gestrichen wird.

III.

In der Pressemitteilung wird als Grund für die Notwendigkeit einer Änderung des Verteilungsplans der VG undifferenziert auf angebliche „Lücken“ und „Betrugsfälle“ verwiesen. Es wird nicht gesagt, um welche Lücken es sich handeln soll, in welcher Hinsicht betrogen worden sein soll noch um welche Beträge es hier gehen soll.

Betrug würde nach § 263 StGB bereits auf objektiver Tatbestandsebene voraussetzen, dass die VG getäuscht wurde, aufgrund dieser Täuschung eine Vermögensverfügung getätigt hätte, die wiederum zu einem Vermögensschaden hätte führen müssen. Falsche Angaben in den Meldungen der Berechtigten wären mithin bestenfalls als Betrugsversuche zu werten, erst die Vermögensverfügung durch die VG würde einen zu einem vollendeten Betrug führen und das auch nur, wenn der Berechtigte in Bereicherungsabsicht gehandelt hätte und nicht etwa seinerseits irrtümlich falsche Angaben gemacht hätte. Warum die VG auf angebliche Falschmeldungen nicht mit entsprechenden Kontrollen reagieren können sollte, wird in der Pressemitteilung nicht kommentiert.

Klar ist jedenfalls, dass Falschmeldungen für sich genommen keinen nachvollziehbaren Anlass für den von der VG nun zur Abstimmungen gestellten Verteilungsplan bilden können. Auch und gerade, weil die mit §§ 43, 44 vorgeschlagenen Verteilungsparameter wieder auf der Meldung von Berechtigten beruhen sollen; zwar können nun keine Internetseiten mehr gemeldet werden können, wohl aber Ausstellungen.

IV.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Pressemitteilung aufgestellten Behauptungen, soweit hier diskutiert, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht haltbar sind.

Berlin, 12. Juli 2017

Dr. Miriam Kellerhals
Rechtsanwältin